

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 66) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) sowie des § 15 der Abwassersatzung vom 08.08.2007, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2009 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) [Stadt] betreibt die Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld (Holstein) – Ver- und Entsorgung –" nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.Sofern nachfolgend als Adressat die Stadt als Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld – Ver- und Entsorgung –".
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - b) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für die Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form von Bezeichnungen zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Abschnitt II
Anschlussbeitrag und Kostenerstattung

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag. Die Erschließung von Grundstücken z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung insbesondere
 - a) des Klärwerks mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,

- b) des gesamten städtischen Kanalnetzes einschließlich aller zu Ableitung des Abwassers dienenden Anlagen wie beispielsweise Hauptsammlern, Druckkanälen, Spülstationen, Pump- und Hebeanlagen, Sandfängern etc.,
 - c) von Straßenkanälen, Rückhaltebecken, Regenklärbecken, etc.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für den Grunderwerb und die Kosten für die Freilegung der Flächen für die Abwasseranlagen.
Hierzu gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme erbringt sowie die Kosten, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedienen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Über den Anschlussbeitrag werden nicht mit abgegolten die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen (§ 1 Abs. 5 a und § 15 Absatz 3 Abwassersatzung). In diesen Fällen sind die Kosten in vollem Umfang vom Anschlussnehmer zu tragen (Erstattungsanspruch gemäß § 9a KAG). Dies gilt auch für Grundstücke,
- a) die durch Teilung neu entstehen,
 - b) für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden.
- (6) Beiträge für den Ausbau, Umbau und die Verbesserung der Abwasseranlagen werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes des Anschlusses an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlussleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 2 Buchst. a (Aufwand für die Herstellung eines Klärwerks), wenn sich auf ihnen eine Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube befindet. § 5 ist anzuwenden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen,
 - b) für die Grundstücke nach § 3 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entstanden ist, entsteht im Fall des Absatzes 1 Buchst. a) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund von Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

 - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- 1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
 - 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 - 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den vorangegangenen Absätzen berechneten Fläche beträgt
- a) bei voller Beitragspflicht für die Möglichkeit des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation = 4,25 Euro/qm
 - b) bei der Teilbeitragspflicht gem. § 3 Abs. 3 = 0,46 Euro/qm

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Grundstücksfläche gilt § 5 Abs. 2:
- (3) Als Grundflächenzahlen nach Absatz 1 gelten:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:
 1. Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete..... 0,2
 2. Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete..... 0,4
 3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO.....0,8
 4. Kerngebiete..... 1,0
 5. für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
 6. für Sport- und Festplätze..... 1,0
 7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-, Kleingartenanlagen, Schwimmbädern..... 0,2
 8. für Grundstücke im Außenbereich, bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 - c) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) Nr. 1-4 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen.
- (5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 4 berechneten Fläche beträgt für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation 2,88 Euro/qm

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder Wohnungs- oder Teileigentums auf diesem.

§ 8 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgelegt. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Kostenerstattung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse und deren Unterhaltung (§ 1 Abs. 5 a und § 15 Absatz 3 Abwassersatzung) sind der Stadt vom Anschlussnehmer gemäß § 9 a KAG zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Im Übrigen sind die §§ 7 und 9 entsprechend anzuwenden.
- (2) Zu den Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.

Abschnitt III **Benutzungsgebühren**

§ 11 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr A bei Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage,
 - b) als Benutzungsgebühr B bei Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
Die Benutzungsgebühr B umfasst nicht die Abwälzung der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe, diese wird nach einer gesonderten Satzung erhoben,
 - c) als Benutzungsgebühr C bei Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie befestigten Straßenflächen in die Abwasseranlage.

§ 12 **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Kleinklärschlammabfuhr**

- (1) Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr A ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je cbm Abwasser 3,59 Euro.
- (2) Als Abwassermenge der Benutzungsgebühr A gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (einschl. Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Abgezogen wird die durch geeignete und geeichte Wasserzähler nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge.
Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Dieser hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme des Wasserzählers zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat die erforderlichen Eichungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.
Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht, wird die gemessene Schmutzwassermenge zur Gebührenberechnung herangezogen, die Sätze 3 ff. gelten entsprechend.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wasserbenutzungsgebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt.
In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge

jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z.B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist.

- (4) Solange der Gebührenpflichtige keinen Nachweis erbracht hat, dass der öffentlichen Abwasseranlage bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, wird die gesamte, auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge als Abwasser berechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des Schlammes berechnet, das ~~unmittelbar~~ bzw. durch Abfahren aus Kleinkläranlagen der Kläranlage zugeführt wird. Die Benutzungsgebühr B beträgt je angefangenen cbm Schlamm 53,00 Euro.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr C wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Je 25 qm sind eine Berechnungseinheit (BE). Flächen werden jeweils auf volle 25 qm aufgerundet. Als der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Mindestfläche werden 25 qm angesetzt. Die Benutzungsgebühr C beträgt 7,48 Euro/je BE anhand der nachfolgenden Absätze ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Der Stadt mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei werden für Grundstücke in der Innerortslage, die typischerweise fast völlig überbaut und befestigt sind (Kerngebiet) pauschal 100 % sowie in vergleichbaren Gewerbe- und Industriegebieten pauschal 90 %, für ältere Wohn- und Mischgebiete mit verdichteter Bauweise jeweils pauschal 80 % und für Wohn- und Siedlungsgebiete mit offener Bauweise jeweils pauschal 60 % der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt. Die jeweilige Zuordnung ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Abweichend von Absatz 2 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Benutzungsgebühr C mitteilt.
- (4) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 cbm hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 100 qm je cbm Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Buchst. a erhoben. Ein Brauchwasserzähler ist einzubauen.
- (6) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser auf Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gem. Abs. 1 berücksichtigt.

- (7) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) für die Benutzungsgebühr A mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage,
 - b) für die Benutzungsgebühr B mit der funktionsfähigen Herstellung und Inanspruchnahme der Kleinkläranlage,
 - c) für die Benutzungsgebühr C mit Beginn des auf die Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage folgenden Kalenderjahres.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzahler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A endet mit Ablauf des Monats, für die Benutzungsgebühr C mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren B endet mit Ablauf des Monats der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümer-gemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Benutzungsgebühren A und B bis einschließlich zum Tage der Eigentumsübergabe, die Benutzungsgebühr C bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Eigentumsübergabe zu entrichten.
Mit dem jeweils darauf folgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr A sind zweimonatlich Abschlagszahlungen jeweils zum 01. eines geraden Kalendermonats des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch schriftlichen Bescheid nach dem Abwasseranfall des vergangenen Ableszeitraumes festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Zweimonatsbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.

Die Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

- (2) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Abwassermenge zugrunde gelegt. Diese darf den ortsüblichen Durchschnittsabwasseranfall aller Haushaltungen bzw. aller Gewerbebetriebe nicht übersteigen.
- (4) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Endabrechnung innerhalb eines Monats nach durchgeführter Ablesung des Wasserzählers. Abschlusszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.
- (5) Die Abschlagszahlungen für die Benutzungsgebühren B werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Benutzungsgebühr C wird in einem Betrag jeweils am 15.02. eines Jahres fällig.

Abschnitt IV **Gemeinsame Vorschriften**

§ 17

Überweisung, Beitreibung und Aufrechnung

- (1) Beiträge und Gebühren sind kostenfrei über ein Geldinstitut an den im Bescheid aufgeführten Empfänger zu überweisen.
- (2) Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.
Es sind Säumniszuschläge und Mahngebühren wie bei Gemeindesteuern zu entrichten.
- (3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben den Beauftragten der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts, durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten. Für die Bemessung der Abwassergebühren darf sie auf die Zählerstände der Frischwasserzähler zurückgreifen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 14.02.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2007 (19. Nachtrag), außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 17. Dezember 2008

D. S.
(Horn)
Bürgermeister

A n l a g e

zu § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinfeld (Holstein)

1. Als Grundstücke in Innerortslage (Kerngebiet) gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw.

Straßenabschnitten:

Jungfernstieg

Kirchsteig

Marktstraße

Neuhöfer Straße - Westseite und Ostseite von der Bahnhofstraße bis zur Raiffeisenpassage

Paul-von-Schoenaich-Straße

Weg an der Raiffeisenpassage

2. Als Grundstücke in vergleichbaren Gewerbe- und Industriegebieten gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:

Am Zuschlag Nr. 1, 3, 5, 7 und 17

An der Autobahn

Feldstraße

Grootkoppel

Holländerkoppel

Nordstormarnstraße

3. Als Grundstücke in älteren Wohn- und Mischgebieten gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:

Ahrensböcker Straße Nr. 10, 12, 25, 27 und 69

Bahnhofstraße

Bischofsteicher Weg Nr. 1

Friedrich-Ebert-Straße - vom Kreisverkehr bis Berliner Straße (ohne Nr. 9)

Hamburger Chaussee - Südseite

Heilsauring - Innenkreis

Krögerkoppel

Lübecker Chaussee - Südseite

Mahlmannstraße

Neuhöfer Straße - Ostseite ab Raiffeisenpassage

Sonnentauweg

4. Als Grundstücke in Wohn- und Siedlungsgebieten mit offener Bauweise gelten alle anderen nicht in den Ziffern 1 - 3 aufgeführte Straßen bzw. Straßenabschnitte.